

RS OGH 1954/9/29 30b554/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1954

Norm

ABGB §825 C

ABGB §833

ABGB §1185

Rechtssatz

Wenn die Erben eines Unternehmens über den Betrieb des ihnen im Erbweg zugefallenen Unternehmens nichts vereinbart haben, steht jedem von ihnen das gleiche gesetzliche Recht auf selbständige Führung der Geschäfte zu. Hinsichtlich Ausübung von Gesellschaftsrechten dieser Art ist aber in gleicher Weise wie in Fragen der Ausübung von Miteigentumsrechten eine Majorisierung ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 554/54
Entscheidungstext OGH 29.09.1954 3 Ob 554/54
Veröff: SZ 27/242

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0015534

Dokumentnummer

JJR_19540929_OGH0002_0030OB00554_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at